



# Beschlussvorlage

Amt: 302 Vogt	Datum: 20.08.2019	Az.: 108.50	Drucksache Nr.: 220/2019
------------------	-------------------	-------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	16.09.2019	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	30.09.2019	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt	201					
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

### Betreff:

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Lahr/Schwarzwald

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Lahr/Schwarzwald.

### Anlage(n):

- Anlage 1 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Lahr
- Anlage 2 Gegenüberstellung bisherige und zukünftige Fassung der Satzung
- Anlage 3 Gebührenkalkulation

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

### Sachdarstellung:

Die geltende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr stammt aus dem Jahr 2008.

2013 wurde mit dem Bezug der Obdachlosenunterkunft in der Biermannstraße eine Neukalkulation der Gebühren vorgenommen, diese wurden über eine Änderungssatzung zur Anwendung gebracht.

Aktuell stehen nun die Kaiserstraße 85 und die geplanten Unterkünfte in der Rainer-Haungsstraße 33 zum Bezug an, deshalb waren auch für diese Wohneinheiten Gebühren zu ermitteln.

Gleichzeitig wurden die Gebühren für die Biermannstraße 3 und die Flugplatzstraße 101 ebenfalls überprüft.

Der Gebührenkalkulation für die einzelnen Unterkünfte liegen alle der Stadt Lahr anfallenden Kosten (z. B. Miete Gebäude, Erwerb Container, Verwaltungsaufwand, soziale Betreuung,...) zugrunde. Zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühren wurden diese Kosten auf die einzelnen Wohneinheiten umgelegt.

Das kommunale Abgabenrecht gibt vor, dass die Höhe der Benutzungsgebühren für die Unterbringung in einer gemeindlichen Unterkunft durch eine Kalkulation zu ermitteln und zu belegen ist. Gleichzeitig können die entstehenden Kosten nicht zu 100 % an die Benutzer/innen weitergegeben werden, da dies zu einem Ungleichgewicht zwischen der Leistung und der zu entrichtenden Gebühr und somit zu einer Verletzung des Äquivalenzprinzips führen würde. Hinzu kommt, dass die Stadt Lahr in ihrer Funktion als Ortspolizeibehörde zur Bereitstellung von Unterkünften für obdachlose Personen verpflichtet ist.

Die Gebührenkalkulation kann der Anlage 3 entnommen werden.

Es wird vorgeschlagen, die Kosten für die Unterbringung in einer städtischen Unterkunft jeweils zu ca. 50 % auf die Benutzer/innen umzulegen. Bei der Stadt Lahr verbleibt somit ein weiterer Anteil dieser Kosten von ebenfalls ca. 50 %.

Die Unterkunft in der Rainer-Haungs-Straße 33 stellt aufgrund der geringen Abschreibungsdauer ein Ausnahmefall dar. Hier würde der Kostendeckungsgrad lediglich bei 6 % liegen.

Für die einzelnen Unterkünfte wird künftig folgende monatliche Gebührenhöhe vorgeschlagen:

#### **Flugplatzstraße 101:**

je Wohnraum à 22,38 qm: 280,- Euro (bislang 220,- Euro)

je Wohnraum à 27,39 qm: 340,- Euro (bislang 250,- Euro)

#### **Biermannstraße 3:**

je Wohnraum à 13 qm: 300,- Euro (bislang 250,- Euro)

**Rainer-Haungs-Straße 33:**

je Wohnraum: 250,- Euro

**Kaiserstraße 85:**

Wohnung 1 (1 Zimmer im EG, 23,91 qm):	190,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 2 (3 Zimmer im EG, 57,65 qm):	460,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 3 (2 Zimmer im EG, 41,47 qm):	330,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 4 (2 Zimmer im EG, 40,47 qm):	325,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 5 (1 Zimmer im OG, 39,19 qm):	315,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 6 (3 Zimmer im OG, 67,09 qm):	535,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 7 (1 Zimmer im OG, 33,08 qm):	265,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 8 (2 Zimmer im OG, 46,20 qm):	370,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 9 (1 Zimmer im 2. OG, 39,58 qm):	315,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 10 (3 Zimmer im 2. OG, 67,96 qm):	545,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 11 (1 Zimmer im 2. OG, 32,33 qm):	260,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 12 (2 Zimmer im 2. OG, 46,28 qm):	370,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 13 (1 Zimmer im DG, 35,52 qm):	285,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 14 (2 Zimmer im DG, 43,03 qm):	345,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 15 (2 Zimmer im DG, 47,14 qm):	375,- Euro zzgl. Nebenkosten
Wohnung 16 (2 Zimmer im DG, 43,34 qm)	345,- Euro zzgl. Nebenkosten

Bei der vorgeschlagenen Gebührenhöhe wurden die Erstattungssätze der Kommunalen Arbeitsförderung berücksichtigt, gleichzeitig wurde auch darauf geachtet, dass die Gebühr in angemessener Relation zu der bewohnten Fläche und ebenso zu dem Standard der jeweiligen Unterkunft steht.

Im Zusammenhang mit der Neukalkulation der Benutzungsgebühren wurde auch die Satzung insgesamt überarbeitet.

Der Entwurf der neuen Satzung kann der Anlage 1 entnommen werden, die vorgeschlagenen Änderungen sind in einer Synopse in Anlage 2 dargestellt.

Es wird empfohlen, der Neufassung der Satzung inklusive der neu kalkulierten Benutzungsgebühren zuzustimmen.

Lucia Vogt

Guido Schöneboom

Mats Tilebein